

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geprüft.

Aktenzeichen: 0136/2023/III (Stadt Melle)  
FD6-11-08481-23 (Landkreis Osnabrück)  
Antragsteller: Stefan Mörixmann  
Baugrundstück: Melle, Dratumer Str. 9  
Gemarkung: Dratum-Ausbergen  
Flur: 8  
Flurstück(e): 83/9, 83/13

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung

Geplant ist die Errichtung einer Maschinenhalle für den nach BImSchG genehmigten Betrieb Mörixmann.

Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Der Betrieb Mörixmann unterliegt der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG, so dass für das Verfahren eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Da insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Melle, 22.03.2024

S T A D T M E L L E  
- Die Bürgermeisterin -